

Angaben zur Kranken- und Pflegekassenzugehörigkeit
gemäß § 202 Satz 3 SGB V

Name: _____

Versicherungsnummer: _____ Geburtsdatum: _____

1. Sind Sie in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegekasse versichert? ja* ☐ nein* ☐

Wenn "ja", bitte Namen und vollständige Anschrift der Krankenkasse angeben:

Versicherungsstatus (bitte ggf. bei Krankenkasse erfragen):

freiwillig versichert* ☐ versicherungspflichtig* ☐

Meine Rentenversicherungsnummer, unter der ich bei der Krankenkasse geführt werde, lautet:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

2. Nur bei Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Pflegekasse anzugeben (siehe hierzu beigefügte Erläuterungen):

Ich habe Kinder im Sinne des Kinderberücksichtigungsgesetzes (KiBG) und füge zwecks Befreiung vom Pflegeversicherungszuschlag bzw. Berücksichtigung des gesetzlich vorgesehenen Abschlages auf den Pflegeversicherungsbeitragssatz entsprechende Nachweise der Elterneigenschaft, z. B. Geburtsurkunde/n des Kindes/der Kinder bei.

ja* ☐ nein* ☐

Erklärung

Ich verpflichte mich, der Nordrheinischen Ärzteversorgung unverzüglich jede Änderung der Verhältnisse, die die Zahlung oder den Anspruch selbst beeinflusst, mitzuteilen. Insbesondere werde ich jeden Wechsel meiner Kranken- und Pflegekassenzugehörigkeit mitteilen. Überzahlte Beträge sind der Nordrheinischen Ärzteversorgung zurückzuzahlen. Dazu beauftrage ich das jeweils kontoführende Geldinstitut mit Wirkung auch meinen Erben gegenüber, überzahlte Beträge der Nordrheinischen Ärzteversorgung zurückzuzahlen. Dieser Auftrag kann nur von mir - aber nicht von meinen Erben - widerrufen oder geändert werden.

Datum, Unterschrift

* Zutreffendes bitte ankreuzen!

Hinweis: Bitte beachten Sie unsere „DATENSCHUTZHINWEISE für Mitglieder und sonstige Leistungsberechtigte der Nordrheinischen Ärzteversorgung“ (siehe u. a. unsere Homepage www.naev.de).

Beitragszuschlag für Kinderlose in der gesetzlichen Pflegeversicherung

Nach dem Kinder-Berücksichtigungsgesetz (KiBG) müssen Kinderlose vom 01.07.2023 an einen Beitragszuschlag für die Pflegeversicherung in Höhe von 0,60 v. H. zahlen.

Ausgenommen sind alle Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie alle Versorgungsbezieher, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden (§ 55 Abs. 3 Satz 1 und Satz 7 SGB XI).

Der Beitragszuschlag ist darüber hinaus nicht zu zahlen, wenn in geeigneter Weise die Elterneigenschaft nachgewiesen wird. Über einen ggf. für Sie zum Tragen kommenden Abschlag des Pflegekassenbeitragssatzes werden Sie mit dem gesondert beigefügten Merkblatt informiert.

Personen, die ihren Beitrag zur Pflegeversicherung direkt an die Kranken- bzw. Pflegekasse zahlen (z. B. freiwillig Krankenversicherte), müssen den Nachweis der Elterneigenschaft grundsätzlich gegenüber der Pflegekasse erbringen.

FESTSTELLUNG DER ELTERNEIGENSCHAFT

Bereits ein einzelnes Kind löst bei beiden beitragspflichtigen Elternteilen Zuschlagsfreiheit aus. Eltern, deren Kind nicht mehr lebt, gelten trotzdem nicht als kinderlos, eine Lebendgeburt schließt die Zuschlagspflicht ebenfalls dauerhaft aus.

Die Gründe, warum jemand keine Kinder hat, spielen für die Zuschlagspflicht keine Rolle.

Nach § 55 Abs. 3 Satz 3 SGB XI ist die Elterneigenschaft (bei leiblichen Kindern, Adoptiv-, Stief- und Pflegekindern) in geeigneter Form gegenüber der beitragsabführenden Stelle (hier die Nordrheinische Ärzteversorgung als zuständiges Versorgungswerk) nachzuweisen.

Deshalb ist die beitragsabführende Stelle (Versorgungswerk) verpflichtet, die Frage der Elterneigenschaft zu klären. Das Gesetz geht von der widerlegbaren Vermutung aus, dass zunächst - also solange der Nachweis der Elterneigenschaft nicht vorliegt - der Beitragszuschlag zu zahlen ist.

NACHWEISE

Als Nachweis bei **leiblichen Eltern und Adoptiveltern** (im ersten Grad mit dem Kind verwandt) kommt beispielsweise in Betracht:

- Geburtsurkunde bzw. internationale Geburtsurkunde
- Abstammungsurkunde (wird für die bestimmte Person an seinem Geburtsort geführt)
- Auszug auf dem Geburtenbuch des Standesamtes
- Auszug auf dem Familienbuch/Familienstammbuch
- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde
- Adoptionsurkunde

Als Nachweise bei **Stiefeltern** (Eltern im Sinne des § 56 Abs. 3 Nr. 2 in Verb. mit Abs. 2 Nr. 1 SGB I) kommt in Betracht:

- Heiratsurkunde bzw. Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war

Als Nachweise bei **Pflegeeltern** (Eltern im Sinne des § 56 Abs. 3 Nr. 3 in Verb. mit Abs. 2 Nr. 2 SGB I) kommen in Betracht:

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständige Behörde oder Dienststelle und Nachweis des Jugendamtes über "Vollzeitpflege" nach § 27 in Verb. mit § 33 SGB VIII; z. B. Pflegevertrag zwischen Jugendamt und Pflegeeltern
- Bescheid über Leistungsgewährung gegenüber den Personensorgeberechtigten oder Bescheinigung des Jugendamtes über Pflegeverhältnis; das Pflegeverhältnis muss auf längere Dauer angelegt oder bestanden haben

Tagespflegeeltern fallen **nicht** unter den Begriff der "Pflegeeltern"; ein Pflegekindverhältnis ist nicht anzunehmen, wenn ein Mann mit seiner Lebensgefährtin und deren Kindern oder eine Frau mit ihrem Lebensgefährten und dessen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt lebt - Berücksichtigung nur bei Vorliegen der Stiefelterneigenschaft.